

Bebauungsplan Vergnügungsstätten und andere Einrichtungen im Stadtbezirk Weilimdorf (Weil 246)

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Behörde/ Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigt	
			Ja	nein
Amt für Umweltschutz (Schreiben vom 07.01.2014)	„Gegen den Bebauungsplan bestehen keine Bedenken.“	Zur Kenntnis genommen	X	
DB Services Immobilien GmbH (Schreiben vom 27.01.2014)	<p>„Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen den o. g. Bebauungsplan. Bitte beachten Sie die nachfolgend aufgeführten Punkte. Immissionen aus dem Bau, dem Betrieb und der Unterhaltung der Eisenbahn sind entschädigungslos zu dulden, hierzu gehören auch Bremsstaub, Lärm, Erschütterungen und elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder. Schutzmaßnahmen gegen Einwirkungen aus dem Bereich der Eisenbahn haben auf Kosten der Landeshauptstadt/der Bauherren zu erfolgen. Bei Planungen und Baumaßnahmen im Umfeld der Bahnlinie und von Bahnflächen ist die Deutsche Bahn AG als Angrenzer rechtzeitig zu beteiligen und anzuhören. Kabel und Leitungen der Deutschen Bahn AG können auch außerhalb von DB-eigenem Gelände verlegt sein. Rechtzeitig vor Beginn von Maßnahmen empfehlen wir daher eine Kabel- und Leitungsprüfung durchzuführen.“</p>	Im Bebauungsplan werden keine weiteren Baumöglichkeiten geschaffen. Er differenziert lediglich die Festsetzungen der vorhandenen Bebauungspläne bzgl. bestimmter Nutzungsarten und setzt für Gebiete, die nach § 34 BauGB zu beurteilen sind, nach § 9 Abs. 2 b BauGB einen Ausschluss von Vergnügungsstätten fest. Daher ist es nicht erforderlich einen Hinweis auf die Immissions-situation in den Bebauungsplan aufzunehmen.		X

Eisenbahn-Bundesamt (Schreiben vom 27.12.2013)	„Von Seiten des Eisenbahn-Bundesamtes bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan Vergnügungseinrichtungen und andere Einrichtungen im Stadtbezirk Weilimdorf (Weil 246), da eine Eisenbahn des Bundes nicht betroffen ist“.	Zur Kenntnis genommen	X	
Gesundheitsamt (Schreiben vom 05.02.2014)	„Keine Einwände.“	Zur Kenntnis genommen	X	
Handwerkskammer Stuttgart (Schreiben vom 03.01.2014)	„Zu diesem Bebauungsplan haben wir keine Bedenken oder Anregungen.“	Zur Kenntnis genommen	X	
Industrie- und Handelskammer (IHK) (Schreiben vom 31.01.2014)	„Die IHK Region Stuttgart unterstützt die Vergnügungsstätten-Konzeption und den der Umsetzung dienenden Bebauungsplan für Weilimdorf. Insbesondere legt die IHK Wert auf Regelungen für die Bestandsbetriebe (erweiterter Bestandsschutz unter Ausschluss von Erweiterungen).“	Zur Kenntnis genommen	X	
Ministerium für Verkehr und Infrastruktur (LEA) (Schreiben vom 04.02.2014)	„Die Landeseisenbahnaufsicht (LEA) sieht nicht das Erfordernis in diesem Planungsstadium eine Stellungnahme in eisenbahntechnischer Hinsicht abgeben zu müssen, denn wir gehen davon aus, dass Sie evtl. betroffene Eisenbahninfrastrukturunternehmen ebenfalls beteiligen, die aufgefordert sind die Interessen ihrer Eisenbahn wahrzunehmen. Es ist deshalb auch nicht notwendig, dass sie uns innerhalb dieses Verfahrens weiter beteiligen. Erst im konkreten eisenbahnrechtlichen Genehmigungsverfahren (i. a. Planfeststellung nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG)) ist eine Verfahrensbeteiligung der LEA als Träger öffentlicher Belange zwingend.“	Zur Kenntnis genommen	X	
Regierungspräsidium Stuttgart (Schreiben vom	„Da der gesamte Stadtbezirk Weilimdorf überplant werden soll, wird aus raumordnerischer Sicht angeregt, auch die vorhandenen Regelungen zum Einzel-	Regelungen zum Einzelhandel wurden in gesonderten		X

10.02.2014)	<p>handel zu überprüfen und ggfs. bestehende ältere Bebauungspläne auf die geltende BauNVO umzustellen bzw. in Bebauungsplänen, die bisher noch keine Regelungen zum Einzelhandel enthalten, hierzu Regelungen aufzunehmen, insbesondere im Hinblick auf PS 2.4.3.2.8 (Z) Regionalplan Stuttgart - Agglomerationsregelung. Dies gilt in besonderem Maße, sollten bisher nicht überplante Gebiete (§ 34 BauGB) überplant werden.</p> <p>Gemäß § 26 Abs. 3 LplG wird gebeten, dem Regierungspräsidium eine Mehrfertigung des Planes nach der Genehmigung oder Erlangung der Verbindlichkeit zur Aufnahme in das Raumordnungskataster im Originalmaßstab und wenn möglich in digitaler Form zugehen zu lassen.“</p>	<p>Verfahren getroffen (z.B. Bebauungsplan 2011/7 Gewerbegebiete Weilimdorf Regelung zur Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben und Vergnügungsstätten u. a. Weil 239).</p> <p>Wird zugesagt.</p>		
Stadt Korntal-Münchingen Bürgermeisteramt	Keine Stellungnahme abgegeben	-		X
Stadt Ditzingen Bürgermeisteramt	Keine Stellungnahme abgegeben	-		X
Verband Region Stuttgart (Schreiben vom 03.01.2014)	<p>„Dem vorgesehenen Bebauungsplan zur Regelung der Zulässigkeit von Vergnügungsstätten und andere Einrichtungen im oben genannten Stadtbezirk stehen keine regionalplanerische Ziele entgegen. Eine verbindliche regionalplanerische Stellungnahme wird dann zu der weiter ausgearbeiteten Planung abgegeben.“</p>	Zur Kenntnis genommen	X	
Verschönerungsverein Stuttgart e. V.	Keine Stellungnahme abgegeben	-		X
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Dienststelle Stuttgart	Keine Stellungnahme abgegeben	-		X

<p>Stadt Gerlingen Stadtbauamt (Schreiben vom 27.01.2014)</p>	<p>„Vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Bebauungsplanverfahren. Wir haben dies mit großem Interesse zur Kenntnis genommen, sehen aber keine Punkte, die zu weiteren Gesprächen führen sollten. Wir unterstützen Ihr Vorhaben und aus unserer Sicht bestehen keine weiteren Bedenken. Wir bitten Sie die Stadt Gerlingen weiterhin am Verfahren zu beteiligen.“</p>	<p>Die weitere Beteiligung am Verfahren wird zugesichert.</p>	<p>X</p>	